

# Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Regionale private Fernsehangebote sind Teil der baden-württembergischen Medienlandschaft und tragen zu deren Vielfalt bei. Sie erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Funktion, indem sie Information und regionale Identität vermitteln. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann ein privates regionales Fernsehen mit qualitätvollen Informationsprogrammen in Baden-Württemberg in der bisherigen Struktur ohne finanzielle Förderung nicht kostendeckend angeboten werden. Mit dem Ziel des Erhalts regionaler Medienvielfalt im Land soll die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) in die Lage versetzt werden, solche Fernsehangebote künftig stärker als bisher zu fördern. Hierzu sollen der LFK Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht die Einrichtung eines neuen Systems zur Förderung privater regionaler Fernsehangebote in Baden-Württemberg vor. Das Fördersystem tritt neben die nach dem Landesmediengesetz bisher vorgesehenen Fördermaßnahmen der LFK, die von dieser aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die LFK soll regionale Fernsehanbieter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, ein qualitätvolles regionales Informationsprogramm mit einem bestimmten zeitlichen Umfang herzustellen und zu verbreiten. Die betrauten Anbieter werden auf Antrag von der LFK aus den ihr aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln gefördert. Die LFK stellt hierfür im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine entsprechende Förderrichtlinie auf. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel im Landeshaushalt.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Neuregelung ist befristet. Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entstehen weder Kosten noch Aufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einrichtung der getrennten Buchführung wird bei den regionalen Fernseh- anbiotern voraussichtlich einmalig insgesamt rund 12.000 Euro Mehrkosten verursachen; auszugehen ist von einer einstelligen Anzahl von Anbietern und einem finanzbuchhalterischen Aufwand für etwa eine Woche. Die Aufbewahrungspflicht bei den regionalen Fernsehanbietern verursacht voraussichtlich Mehrkosten von insgesamt rund 1.500 Euro pro Jahr.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Infolge der notwendigen Zuweisung der Landesmittel an die LFK entsteht beim Staatsministerium ein Erfüllungsaufwand in Gestalt von Personalkosten in Höhe von rund 2.000 Euro jährlich. Für die LFK ergeben sich Kosten infolge der Durchführung eines weiteren Förderverfahrens. Es handelt sich um personelle Mehrausgaben in Höhe von einmalig ca. 2.500 Euro und ca. 80.000 Euro jährlich sowie einmalige sachliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 20.000 Euro. Über diese Verwaltungsaufwendungen hinaus können sich weitere Aufwendungen durch die vorgesehene Berichterstattung über die Situation des Regionalfernsehens im Land ergeben, deren Höhe abhängig von den notwendigen Kosten zur Beauftragung externer Expertise ist und die im Rahmen der Zulassungs- und Aufsichtsfunktion der Landesanstalt anfallen. Nach vorliegenden Erfahrungen könnte eine Reichweitenuntersuchung mit Kosten in Höhe von bis zu 100.000 Euro einhergehen. Als Ausgleich erhält die LFK durch die Bereitstellung der Landesmittel finanzielle Spielräume.

## F. Nachhaltigkeitscheck

Im Zielbereich IV. Wohl und Zufriedenheit sind positive Auswirkungen zu erwarten. Mit der Förderung soll regionale Medienvielfalt in Baden-Württemberg erhalten werden. Ein Erhalt von Fernsehangeboten mit Informationen aus der Region kann die regionale Identität stärken und die Teilhabe am öffentlichen Leben fördern.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

Vom

## Artikel 1

### Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 47a bleibt hiervon unberührt.“

2. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§47a

#### Förderung privater regionaler Fernsehangebote

(1) Die in Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 hergestellten und verbreiteten regionalen Fernsehangebote werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefördert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung in Baden-Württemberg flächendeckend und gleichwertig mit qualitativ hochwertigen regionalen Fernsehangeboten versorgt wird.

(2) Die Landesanstalt kann private regionale Fernsehveranstalter im Sinne des § 21 Absatz 1 Nummer 3 Landesmediengesetz mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitativvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Unbeschadet sonstiger Vorgaben dieses Gesetzes sind die Veranstalter aufgrund der Betrauung jeweils verpflichtet, ein aktuelles und authentisches Nachrichten- und Informationsprogramm von Montag bis Freitag mit einem täglichen zeitlichen Produktionsumfang von mindestens 20 Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung herzustellen und zu verbreiten. Das Programm muss sich aus Beiträgen zum regionalen Geschehen, insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Soziales, zusammensetzen und

den Kommunikationsinteressen der Fernsehzuschauer in dem jeweiligen Versorgungsgebiet dienen.

(3) Die Betrauung ist zu befristen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die gesetzliche Befristung der Förderung regionaler Fernsehangebote im Staatshaushaltsplan. Eine Befristung der Betrauung über die Geltungsdauer der Zulassung hinaus ist nicht möglich.

(4) Die Programmangebote nach Absatz 2 werden aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gefördert. Im Rahmen der Förderung erhält die Landesanstalt als Erstempfängerin eine Zuwendung. Die Landesanstalt leitet die Mittel abzüglich ihrer Aufwendungen zur Durchführung der Förderung an die betrauten Fernsehveranstalter weiter, wobei sie darauf zu achten hat, dass die Ziele der Absätze 1 und 2 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel erreicht werden. Sie entscheidet in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form eines Zuwendungsbescheids.

(5) Bei der Festlegung der Förderhöhe berücksichtigt die Landesanstalt insbesondere den jeweiligen Herstellungs- und Verbreitungsaufwand.

(6) Die Förderung darf nicht über das hinausgehen, was zur Erfüllung der betrauten Aufgabe nach Absatz 2 erforderlich ist. Für den betrauten Bereich und für die anderen Bereiche hat der Veranstalter seine Einnahmen und Ausgaben getrennt auszuweisen. Die betrauten Veranstalter und die Landesanstalt halten sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine Förderung gesetzesgemäß durchgeführt wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

(7) Weitere Einzelheiten der Förderung, insbesondere zur Förderart, zum Förderverfahren, zur Rückforderung von Zuwendungen an betraute Veranstalter sowie zum Förderumfang, regelt die Landesanstalt durch Förderrichtlinien.

(8) Die Landesanstalt berichtet dem Staatsministerium alle zwei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, über die Anwendung dieser Bestimmung. Sie berichtet auch über die Entwicklung der Qualität und Reichweite der privaten regionalen Fernsehangebote im Land unter Einschluss der wirtschaftlichen Situation der Veranstalter sowie über mögliche Auswirkungen einer Förderung auf andere Medien

in Baden-Württemberg. Den Veranstaltern sowie den anderen Medien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht soll auch zu erforderlichen Änderungen dieser Bestimmung Stellung nehmen.“

3. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 46 Absatz 1 Satz 2 und § 47a treten mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Die privaten regionalen Fernsehanbieter berichten seit mehreren Jahren über existenzielle wirtschaftliche Herausforderungen. Vorliegende Untersuchungen bestätigen, dass eine Refinanzierbarkeit der Angebote durch Werbung unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht möglich ist und keine Kostendeckung erreicht wird. Unter anderem sind hierfür der schwierige regionale Werbemarkt, eine neue Wettbewerbssituation durch Eintritt neuer Akteure und weitere tiefgreifende Veränderungen im Medienbereich ursächlich. Die schwierige Situation der privaten regionalen Anbieter hat dazu geführt, dass in der Vergangenheit einzelne Anbieter den Betrieb einstellen mussten oder die Betriebseinstellung droht. Ohne finanzielle Förderung kann ein qualitätsvolles regionales Fernsehen derzeit nicht bestehen.

Die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) fördert die privaten regionalen Fernsehanbieter mit Must-Carry-Status im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Landesmediengesetz (LMedienG). Diese Förderung soll im gebotenen Umfang fortgeführt werden. Nach den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags ist der Landesanstalt für Kommunikation eine Förderung jedoch nur im Bereich der Verbreitungskosten möglich. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Kostenposition. Jedoch sind die Kosten zur Herstellung des Programms, insbesondere Personalkosten, die einen immer größeren Anteil an den Gesamtkosten der Anbieter ausmachen, nicht förderfähig. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben wird eine weitere Absenkung des Vorwegabzugs nach § 47 Absatz 3 LMedienG als nicht zielführend für die Stärkung der privaten regionalen Fernsehanbieter angesehen.

Privates Regionalfernsehen ist seit vielen Jahren Teil der Medienlandschaft Baden-Württembergs und trägt zu deren Vielfalt bei. Nach wie vor besteht ein ausgeprägtes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an authentischer regionaler Information. Das Regionalfernsehen liefert diese Information und trägt zugleich zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Region bei. Im Bereich des Bewegtbildes wird die Verbreitung regionaler Information bislang nicht von anderen Anbietern übernommen, insbesondere ergibt sich keine Konkurrenzsituation zum landesweiten Programm des Südwestrundfunks. Fernsehangebote mit Informationen aus der Region

können zudem den Einstieg zur Nutzung weiterer Medienangebote fördern. Angesichts der Rahmenbedingungen ist zum Erhalt der Medienvielfalt im Land und des privaten Regionalfernsehens ein Ausbau der Förderung aus öffentlichen Mitteln geboten.

## II. Inhalt

Es wird eine neue Möglichkeit zur Förderung privater regionaler Fernsehangebote durch die LFK geschaffen. Die LFK kann hierzu private regionale Fernsehanbieter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, ein qualitativvolles regionales Informationsprogramm mit einem bestimmten zeitlichen Umfang herzustellen und zu verbreiten. Die betrauten Anbieter werden auf Antrag von der LFK aus den ihr aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln unter Beachtung rechtlicher Vorgaben und nach Maßgabe der ihr aufzustellenden Förderrichtlinie gefördert. Die staatsfern ausgestaltete LFK trifft die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall eigenverantwortlich und kontrolliert die Zuwendungsvoraussetzungen. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel im Landeshaushalt und ist befristet. Die LFK evaluiert die Fördermaßnahme und berichtet über deren Auswirkungen.

Die neue Fördermöglichkeit tritt neben die nach dem Landesmediengesetz bisher bereits möglichen Fördermaßnahmen der LFK, die von dieser aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen weiterhin finanziert werden sollen.

## III. Alternativen

Keine

## IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen

### 1. Nachhaltigkeitscheck

Im Zielbereich IV. Wohl und Zufriedenheit sind positive Auswirkungen zu erwarten. Mit der Förderung soll regionale Medienvielfalt in Baden-Württemberg erhalten werden. Ein Erhalt von Fernsehangeboten mit Informationen aus der Region kann die regionale Identität stärken und die Teilhabe am öffentlichen Leben fördern.



## 2. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung ist befristet. Die zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für 2020/2021 sind als Zuschuss zur Förderung regionaler Fernsehangebote in Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils 4,2 Mio. Euro vorgesehen.

## 3. Erfüllungsaufwand

Die LFK stellt im Rahmen rechtlicher Vorgaben in eigener Verantwortung ein Förderverfahren auf. Auf der Grundlage einer Betrauung können Fernsehanbieter eine Förderung beantragen. Die Beschaffung, Vorhaltung und Übermittlung von Informationen sind Teil des Förderverfahrens, dessen Einzelheiten die LFK festlegt. Durch die Förderung werden die Unternehmen im Ergebnis entlastet. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Informationspflichten vor, die auch auf europarechtlichen Anforderungen beruhen: Die Einrichtung der getrennten Buchführung wird bei den regionalen Fernsehanbietern voraussichtlich einmalig insgesamt rund 12.000 Euro Mehrkosten verursachen; auszugehen ist von einer einstelligen Anzahl von Anbietern und einem finanzbuchhalterischen Aufwand für etwa eine Woche. Die Aufbewahrungspflicht bei den regionalen Fernsehanbietern verursacht voraussichtlich Mehrkosten von insgesamt rund 1.500 Euro pro Jahr.

Infolge der notwendigen Zuweisung der Landesmittel an die LFK entsteht beim Staatsministerium ein Erfüllungsaufwand in Gestalt von Personalkosten in Höhe von rund 2.000 Euro jährlich. Für die LFK ergeben sich Kosten infolge der Durchführung eines weiteren Förderverfahrens. Es handelt sich um personelle Mehrausgaben in Höhe von einmalig ca. 2.500 Euro und ca. 80.000 Euro jährlich sowie einmalige sachliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 20.000 Euro. Über diese Verwaltungsaufwendungen hinaus können sich weitere Aufwendungen durch die vorgesehene Berichterstattung über die Situation des Regionalfernsehens im Land ergeben, deren Höhe abhängig von den notwendigen Kosten zur Beauftragung externer Expertise ist und die im Rahmen der Zulassungs- und Aufsichtsfunktion der Landesanstalt anfallen. Nach vorliegenden Erfahrungen könnte eine Reichweitenuntersuchung mit Kosten in Höhe von bis zu 100.000 Euro einhergehen. Im Übrigen ergeben sich für die LFK durch die Bereitstellung der Landesmittel finanzielle Spielräume.

## 4. Sonstige Kosten für Private

Keine.

## B. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 – Änderung des Landesmediengesetzes

#### Zu Nummer 1 (§ 46 Absatz 1 Satz 2 - neu)

Es wird klargestellt, dass § 46 Absatz 1, wonach die LFK ihren Finanzbedarf durch einen Anteil an dem Rundfunkbeitrag und aus Verwaltungsgebühren deckt, der Annahme der Mittel aus dem Landeshaushalt durch die LFK nicht entgegensteht. Bei der Zuweisung dieser Mittel handelt es sich nicht um die Deckung eines Finanzbedarfs der LFK im Sinne der Vorschrift. Mit der Förderung erfüllt die LFK zwar eine ihr gesetzlich übertragene Aufgabe, sie erfüllt sie aber nicht unter Einsatz eigener Mittel, sondern verteilt hierfür Drittmittel des Landes Baden-Württemberg.

#### Zu Nummer 2 (§ 47a - neu)

Ziel des § 47a ist der Erhalt eines qualitätsvollen regionalen Fernsehens in Baden-Württemberg. Das bestehende System der Förderung wird dazu erweitert. Dadurch kommt der Gesetzgeber seiner aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG, Artikel 2 Absatz 1 LV BW folgenden Pflicht zur Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit nach. Dieser verfassungsrechtlich fundierte Ausgestaltungsauftrag umfasst auch die Pflicht, für Meinungsvielfalt auf regionaler Ebene zu sorgen und ein qualitätsvolles Medienangebot sicherzustellen. Ziel dieses neuen Fördersystems ist es, die journalistische Qualität des Angebots für die Allgemeinheit zu stärken und die regionale Medienvielfalt zu erhalten.

Mit dem durch § 47a eingeführten Fördersystem werden insbesondere die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 26. Oktober 2005 (1 BvR 396/98) zur Vielfalt öffentlich geförderter lokaler und regionaler Fernsehangebote sowie die europarechtlichen Vorgaben zur Gewährung von staatlichen Förderungen beachtet. Durch eine Aufgabenzuweisung an die LFK, die die Förderung im Einzelfall umsetzt, wird dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks Rechnung getragen.

In § 47a Absatz 1 wird das Ziel vorgegeben, Baden-Württemberg flächendeckend und gleichwertig mit qualitativem regionalem Fernsehen zu versorgen. Hierzu werden zunächst private Fernsehveranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betraut, ein Nachrichten- und Informationsprogramm herzustellen und zu verbreiten. Die in Erfüllung dieser Aufgabe hergestellten und verbreiteten Angebote werden nach Maßgabe der weiteren Vorschriften des § 47a gefördert.

Nach § 47a Absatz 2 kann die LFK regionale Fernsehanbieter, die gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 LMedienG über einen Must-Carry-Status verfügen, mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch ein vielfältiges und hochwertiges Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Der Kreis der förderberechtigten Regionalfernsehveranstalter wird durch Absatz 2 gesetzlich bestimmt. Entscheidend ist dabei die Sicherung der Meinungsvielfalt. Gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 LMedienG bekommen private regionale Fernsehangebote, die am besten geeignet sind, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer zu leisten, eine Übertragungskapazität in Anlagen der Rundfunkverbreitung zugewiesen. Für diese Veranstalter stellt die LFK unter Beteiligung des Medienrates als plural besetztes Gremium fest, dass sie einen besonderen Vielfaltsbeitrag im regionalen Raum zu leisten imstande sind. Der Kreis der Förderberechtigten entspricht dem Kreis der Förderempfänger im Rahmen der Förderung der technischen Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg (§ 47 Absatz 1 Satz 2 LMedienG) und den ordnungspolitischen Entscheidungen zur räumlichen Verbreitung der Rundfunkangebote im Land. Aufgrund der zugewiesenen Übertragungskapazität und der Infrastrukturförderung ergeben sich für die Veranstalter Potenziale, höhere Reichweiten zu erzielen. Die Maßgaben nach Absatz 2 bestimmen den öffentlichen Auftrag. Der Begriff der öffentlichen Aufgabe hebt den Allgemeinwohlcharakter hervor. Der vorgesehene zeitliche Mindestumfang sowie die Vorgabe der Sendetage von Montag bis Freitag sind notwendig, um das regionale Geschehen ausreichend abzubilden. Dabei muss es sich um Nachrichten- und Informationsprogramme mit Beiträgen zum regionalen Geschehen handeln, die die Kriterien der Aktualität und der Authentizität erfüllen und dem Kommunikationsinteresse der Fernsehzuschauer im jeweiligen Versorgungsgebiet dienen. Die im Gesetz im Einzelnen benannten Bereiche müssen in den Programmen aufgegriffen werden. Darüber hinaus kann aus weiteren Bereichen berichtet werden, unter anderem zum Beispiel Sport, Religion und Umwelt. Damit wird eine hohe Qualität der Programme sichergestellt und die Meinungsvielfalt gesichert. Mit der gesetzlichen Regelung und

dem Betrauungsakt, den die Landesanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts durchführt, wird der Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks gewahrt.

Nach § 47a Absatz 3 ist die Betrauung befristet auszusprechen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere der Zeitraum, der sich aus der Geltung des der Zuweisung der Mittel zugrunde liegenden Staatshaushaltsplans ergibt. Es soll ein Gleichlauf mit den Haushaltsjahren geschaffen werden. Eine Befristung über die Geltungsdauer der rundfunkrechtlichen Zulassung des Anbieters hinaus ist nicht möglich.

Entsprechend § 47a Absatz 4 erfolgt die Förderung aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Soweit Fördermittel vorhanden sind, kann auch ein Programm von längerer Dauer als in Absatz 2 mindestens vorgesehen, gefördert werden. Die Landesanstalt hat darauf zu achten, dass die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zielsetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel erreicht werden. Die Zuwendung der Landesmittel an die Landesanstalt korrespondiert mit der Erwartung, dass die Landesanstalt weiterhin einen Anteil ihrer Eigenmittel für die Förderung der technischen Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg (§ 47 Absatz 1 Satz 2 LMedienG) im Bereich des Regionalfernsehens einsetzt. Einzelheiten der Zuwendung an die Landesanstalt, insbesondere zur zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel, zu Nachweisen und zur Prüfung, bestimmt der an die Landesanstalt zu richtende Zuwendungsbescheid. Im Verhältnis zu den betrauten Fernsehanbietern entscheidet die Landesanstalt in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall und leitet den Förderbetrag an den betrauten Veranstalter weiter.

In § 47a Absatz 5 wird berücksichtigt, dass abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten im Verbreitungsgebiet der Förderbedarf divergieren kann. Der Landesanstalt wird ermöglicht, im Rahmen der förderrechtlichen Vorgaben Entscheidungen im Einzelfall zu treffen.

§ 47a Absatz 6 beschränkt die Höhe der Förderung auf den Aufwand zur Erfüllung der betrauten Aufgabe. Der betraute Veranstalter hat seine Einnahmen und Ausgaben für die betrauten Bereiche getrennt von den anderen Bereichen auszuweisen, um Transparenz zu gewährleisten und eine Überprüfung zu ermöglichen. Um die Ordnungsmäßigkeit der Förderung überprüfbar zu machen, ist eine Aufbewahrungsfrist für sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen vorgesehen. Die

Regelung greift die Vorgaben der EU-Kommission zur Gewährung staatlicher Förderungen auf.

Nach § 47a Absatz 7 regelt die Landesanstalt die weiteren Einzelheiten der Förderung, insbesondere deren Kriterien, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten, durch Förderrichtlinien. In Betracht kommen sowohl eine unterschiedliche Bestimmung der Fördersätze als auch die Berücksichtigung einmaliger Aufwendungen der Veranstalter zur Einführung und Etablierung des neuen Programms. Damit wird der Landesanstalt eine rechtskonforme Umsetzung aufgegeben und dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks Rechnung getragen.

Mit § 47 Absatz 8 wird eine Berichtspflicht der Landesanstalt über die durchgeführte Förderung statuiert, damit überprüft werden kann, ob die gewährte Förderung die angestrebten Ziele erreicht. Unter Beteiligung der Veranstalter regionaler Fernsehprogramme und unter Berücksichtigung anderer Medien ist zudem ein Bericht über die Situation des Regionalfernsehens im Land vorzulegen.

Zu Nummer 3 (§ 54 Absatz 2 - neu)

Das neue Förderregime wird – unabhängig vom Geltungszeitraum des Staatshaushaltsplans – unter anderem aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, zur Sicherung des Vielfaltsbeitrags und zur Aufrechterhaltung des Innovationsdrucks befristet.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Artikel regelt das Inkrafttreten.